Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln

ANMELDUNG EINER TRINKWASSERANLAGE NACH DIN 1988 –TRWI-

Herr
Frau
Firma

Name des Anschlußinhabers _____ Vorname _____

Art des Gewerbes/Branche _____

wünscht in

Straße und Hausnummer _____ Telefon _____

Postleitzahl _____ Gemeinde und Ortsteil _____

Eingangs- und Verarbeitungsvermerk

Angaben zur Trinkwasseranlage

- ☐ Altbau
- ☐ Neubau
- ☐ Erweiterung der Anlage
- ☐ Änderung der Anlage
- ☐ Trennung der Anlage
- ☐ Zusammenlegung der Anlage

- ☐ Wohngebäude
  - ☐ Wohnungen
- ☐ Gewerbebetrieb
- ☐ Landwirtschaft
- ☐ Bauwasser
- ☐ _____

Werkstoff TW = _____
Werkstoff TWW = _____

Angaben zum Hausanschluss

- ☐ vorhanden
- ☐ nicht vorhanden
- ☐ Erweiterung
- ☐ Änderung
- ☐ _____

- ☐ Wasserzähler vorhanden
  - Stück = _____
  - Qn = _____
- ☐ Wasserzähler neu
  - Stück = _____
  - Qn = _____

Eigenwasserversorgung

- ☐ Nicht vorhanden
- ☐ Wird weiterbetrieben
- ☐ Wird stillgelegt

Für die Trinkwasseranlage an der Hauptabsperreinrichtung erreichter Spitzendurchfluß V_S _____ L/S

Angaben zu Sicherungseinrichtungen

☐ Einzelsicherungen (DIN 1988, T4, Ziffer 4.1.1) ☐ Sammelsicherungen (DIN 1988, T4, Ziffer4.1.2)

Sicherungseinrichtungen für besondere Entnahmestellen und Apparate:

Entnahmestelle oder Apparat ohne DVGW Zulassung	Gefährdungs klasse nach DIN 1988, T4, Tabelle 2	Art der Sicherungseinrichtung									
		Freier Auslauf	Rohr-unter-brecher	Rohr-trenner EA3	Rohr-unter-brecher A2	Rohr-trenner EA2	Rohr-schleife	Rohr-trenner EA 1	Sich-erungs-kombi-nation	Rück-fluß-verhin-derer	Rohr-belüfter
			A1	EA3	A2	EA2					

Trinkwassernachbehandlungsanlagen (DIN 1988, T2, Ziffer B)	☐ eingebaut	☐ nicht eingebaut
Druckerhöhungsanlagen (DIN 1988, T5)	☐ eingebaut	☐ nicht eingebaut
Feuerlöschanlagen (DIN 1988, T8)	☐ eingebaut	☐ nicht eingebaut
Trinkwasserbehälter	☐ eingebaut	☐ nicht eingebaut

Trinkwasserwärmer:

Bauart: ☐ offene Anl. ☐ geschlossene Anl. ☐ Speicher ☐ Durchlauf

Beheizung: ☐ unmittelbar, ☐ mittelbar , Klasse des Wärmeträgers 1/2 3 1/3

Ausführungsart: A B C D

Angaben zur Ausführung

Die Ausführung und der Betrieb der Trinkwasseranlage erfolgt nach der -TRWI- DIN 1988, und den sonstigen anerkannten Regeln der Herstellerangaben, den AVB Wasser V, dem Installateurvertrag und unter Beachtung der Auflagen der zuständigen Behörden. Verwendete Werkstoffe und Geräte sind mit DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen und ggf. Registriernummer gekennzeichnet. Es wird anerkannt, dass das WVU keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden vom WVU zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Ausführender Installateur :
(DIN 1988, T2, Ziffer 6)

Stempel
Eingetragen im Installateurverzeichnis

☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Anschlußnehmer:

Jetzige Anschrift _____
Straße Nr.

Postleitzahl _____ Ort _____ Telefon _____

Grundstückseigentümer:

Name der/des Eigentümers _____ Telefon _____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Ausführungsvermerk des Wasserversorgungsunternehmens (WVU)

☐ Der Wasserversorgung wird entsprechend AVBWasser V zugestimmt.

Hausanschlussleitung

- ☐ Vorhanden € _____
- ☐ Neu € _____
- ☐ Verändern € _____

Wasserzähler

- ☐ Vorhanden € _____
- ☐ Neu € _____
- ☐ Verändern € _____

Datum _____ Unterschrift _____

Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln

Formular zur Berechnung des verfügbaren Rohrreibungsdruckgefälle R_{verf} nach DIN 1988

Nr.	Benennung	Zeichen	Einheit	Strang									
1	Mindest-Versorgungsdruck oder ausgangsseitiger Druck nach (DEA)	p_{min} Y											
2	Druckverlust aus geo-dätischem Höhenunterschied	Δp_{Geo}	mbar										
3	Druckverlust in Apparaten z.B.		mbar										
	a) Wasserzähler (s. Tabelle3)	Δp_{Wz}	mbar										
	b) Filter	Δp_{Mi}	mbar										
	c) Enthärtungsanlage	ΔpE_h	mbar										
	d) Dosieranlage	Δp_{Dos}	mbar										
	e) Gruppen-Trinkwasser-erwärmer (s. Tabelle 4)	Δp_{Te}	mbar										
	f) weitere Apparate	Δp_{Ap}	mbar										
4	Mindest-Druck	p_{min} H	mbar										
5	Druckverlust der Stock-werks- und Einzelleitung	Δp_{St}	mbar										
6	Summe der Druckverluste aus Nr. 2 bis 5	$\sum\Delta p$	mbar										
7	Verfügbar für Druckverlust aus Rohrreibung und Einzel-Wiederständen Wert aus 1 minus Wert aus 5	Δp_{verl}	mbar										
8	Geschätzter Anteil für Einzelwiderstände bei ___ %		mbar										
9	Verfügbar für Druckverluste aus Rohrreibung Wert aus 7 minus Wert aus 8		mbar										
10	Leitungslänge	l_{ges}	m										
11	Verfügbares Rohrrreibungs-Druckgefälle Wert aus 9 geteilt durch Wert aus 10	R_{verl}	mbar/m										

Schema Skizze

Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln

_____ _____
Name Ort, Datum

_____
Telefon

An den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln
Spenting 10
24405 Mohrkirch

Antrag

Ich/Wir beantrage(n) den Anschluss meines/unseres Grundstückes

_____
Ort, Straße, Haus-Nr.

an das Rohrnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln zu den allgemeinen Bedigungen vom 7.12.1995

Die Erdarbeiten auf dem Grundstück werden von mir selbst ausgeführt: ☐ ja ☐ nein

Wenn die Erdarbeiten von mir ausgeführt werden, verpflichte ich mich, die Zuleitung ordnungsgemäß, d.h. in Kies eingebettet zu verfüllen. Sollte bei einem späteren Rohrbruch festgestellt werden, dass dies nicht ordnungsgemäß geschehen ist, habe ich die Kosten zu tragen. Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich dürfen nur von einer Tiefbaufirma im Auftrage des WBV Mittelangeln ausgeführt werden.

Im Hause sind vorgesehen: _____ Wohnung(en) mit einer Wohn- und Nutzfläche von _____ qm
Anzahl

Gewerbe: ☐ ja ☐ nein

Mir ist bekannt, dass die Anschlussleitung sowie das Schutzrohr für die Hauseinführung nur durch den Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln auf meine Kosten geliefert werden dürfen. Lediglich die Erdarbeiten auf dem Grundstück können von mir selbst ausgeführt werden.
Baukostenzuschusserhebung nach §9 AVB-Wasser-V laut Preisliste:
In Gebieten (auch in B-Gebieten), in denen eine Neuverlegung bzw. Verstärkung von Versorgungsleitungen notwendig ist, werden 70% der Kosten umgelegt, es sei denn, es werden gesonderte Erschließungsverträge geschlossen.
Ich übernehme die Haftung der Anlage während der Bauzeit.
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Wasserlieferung nicht erfolgen.
Ein Vorauszahlungsbetrag in Höhe von 80% der voraussichtlichen Kosten ist vor Beginn der Arbeiten nach Rechnungsstellung an den WBV Mittelangeln zu zahlen.

Vom Antragsteller sind einzureichen:
Wichtig: **NUR VOLLSTÄNDIGE UNTERLAGEN WERDEN BEARBEITET!**

_____
Unterschrift

1. Lageplan 1 : 500
2. Grundskizze des Hauses, aus der die Linienführung der Wasserleitung erkennbar ist
3. Grundstücksgröße
4. Installateurantrag lt. Anlage
5. Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage lt. Anlage
6. AVB Wasser V Verordnung

Wasserbeschaffungsverband
Mittelangeln

Spenting 10
24405 Mohrkirch

WBV Mittelangeln

Neubau	❑	*Eingangsstempel*
Altbau	❑	
Anbau	❑	
Gewerbe	❑	
Neuanlage	❑	
Änderung	❑	
Bauwasser	❑	

Bei gewerblichen Anlagen ist eine schematische Leitungsführung zusätzlich beizufügen. Die stark eingerahmte Fläche ist für das WVU bestimmt.

Fertigmeldung einer Trinkwasseranlage

(vom Installateur auszufüllen)

Anschrift des Vertragsinstallationsunternehmens (VIU)	**Anschrift des Auftraggebers / Hauseigentümers**
(Name / Firma)	*(Name / Firma)*
(Straße, Hausnummer)	*(Straße, Hausnummer)*
(PLZ, Ort) *(Telefon)*	*(PLZ, Ort)* *(Telefon)*

Ort Straße Haus-Nr.

Eigentümer / Besteller

Die angemeldete Trinwasseranlage ist **gebrauchsfertig**
und den DVGW - TRWI - DIN 1988 entsprechend ausgeführt . . . . . ❑

Druckprüfung und **Spülung** der Trinkwasseranlage nach DVGW - DIN 1988 Teil 2 durchgeführt ❑

Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage und **Einweisung** des Betreibers
gemäß DVGW - TRWI - DIN 1988 Teil 8 durchgeführt; ggf. **Bedienungsanleitung** ausgehändigt ❑

Wartungsvertrag ❑ angeboten ❑ abgeschlossen

Datum *Stempel und Unterschrift des VIU*

Prüfvermerk des Wasserversorgungsunternehmens

Teilprüfung wurde durchgeführt am: _____

Die Trinkwasseranlage wurde geprüft.
Erkennbare Mängel wurden nicht festgestellt.

Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

Merkblatt für Hausanschlüsse

§ E 10, cb, Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen

Die Verpflichtung, einen Hausanschluss durch geeignete Unterhaltungs-und Erneuerungsmaßnahmen in einem betriebsbereiten Zustand zu halten, besteht nur während der Dauer des Versorgungsvertrages. Sie endet, wenn der Versorgungsvertrag aus welchen Gründen auch immer beendet wird. Eine vertragliche Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Unterhaltung und ggf. Erneuerung besteht von diesem Zeitpunkt an weder gegenüber dem Kunden noch dem Anschlussnehmer.

Die Entscheidung, ob und ggf. wann Unterhaltungs-bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden müssen, liegt beim Wasserversorgungsunternehmen. Dabei steht dem Wasserversorgungsunternehmen bei der Beurteilung der Notwendigkeit solcher Maßnahmen ein Einschätzungsspielraum zu. Die Entscheidung hierüber ist nach billigem, sachgerechten Ermessen zu treffen**. Die Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen nach Unterhaltungs-oder Erneuerungsmaßnahmen ist eine Obliegenheit des Anschlussnehmers, die er auf eigene Kosten vorzunehmen hat.**

§ E 10, e, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit

Dem Gebot der Zugänglichkeit kommt auch hinsichtlich einer Beteiligung des Anschlussnehmers an den Kosten für die Erneuerung , Änderung, Abtrennung oder Beseitigung eines Hausanschlusses besondere Bedeutung zu. Bei diesen Maßnahmen entstehen oft Mehrkosten dadurch, dass die Zugänglichkeit des Hausanschlusses durch Überpflasterungen, Überpflanzungen mit tiefwurzelnden Sträuchern , Boden-oder Wandverkleidungen u.ä. beeinträchtigt ist. Mit derartigen Beeinträchtigungen hat der Anschlussnehmer regelmäßig gegen die aus Abs. 3 folgende Pflicht, die Zugänglichkeit des Hausanschlusses nicht zu beeinträchtigen, verstoßen. Er kann daher bei schuldhaftem Verhalten unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung zu den Mehrkosten herangezogen werden.

Wird die Zugänglichkeit unzulässiger Weise beeinträchtigt, können neben etwaigen verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen auf Beseitigung auch verschuldensunabhängige Ansprüche nach den §§ 862,1004 Abs. 1 BGB bestehen. Durch eine unzulässige Überbauung, Ablagerung oder Überpflanzung werden nämlich sowohl die tatsächliche Sachherrschaft als auch das Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens an den Hausanschlüssen beeinträchtigt.

In Fällen, in denen die Beeinträchtigung der Zugänglichkeit nicht beseitigt werden kann, ist eine Verlegung des Hausanschlusses notwendig. So kann z. B. die Beseitigung eines auf einem Hausanschluss errichteten Gebäudes unzumutbar sein oder baumschutzrechtliche Regelungen der Entfernung einer unzulässigen Überpflanzung entgegenstehen. **Die Kosten für die in solchen Fällen notwendige Verlegung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer nach Abs. 4 Nr. 2 zu tragen.**

f. Pflichten des Anschlussnehmers

Die Wiederherstellung des „ alten Zustandes „ auf dem Grundstück bzw. im Haus des Anschlussnehmers nach Durchführung der in Abs. 3 genannten Arbeiten obliegt dem Anschlussnehmer. Sowohl nach dem Wortlaut von Abs. 3 als auch nach der Interessenlage steht dem Anschlussnehmer insoweit ein Entschädigungsanspruch gegen das Wasserversorgungsunternehmen nicht zu.

h. Bauliche Voraussetzungen für sichere Verlegung

Zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen gehört insbesondere auch die Herstellung des Mauerdurchbruchs zur Einführung des Hausanschlusses in das Gebäude. Dementsprechend obliegt dem Anschlussnehmer grundsätzlich auch die Abdichtung des Mauerdurchbruchs nach Einführung des Hausanschlusses, der insoweit auch die Gefahr für die sachgemäße Ausführung dieser Arbeiten und daher die Verantwortung für evtl. später auftretende Undichtigkeiten uns Schäden am Mauerwerk zu tragen hat. Ebenso obliegt dem Anschlussnehmer die Abdichtung des Leerrohres, das zur Durchführung des Hausanschlusses in das Gebäude eingesetzt wird. Auch dies zählt grundsätzlich zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen des Hausanschlusses.

Das Wasserversorgungsunternehmen muss darauf achten, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Diese sehen im DVGW-Arbeitsblatt W 403 unter Ziff.5.1.3. für die Verlegung von Hausanschlussleitungen vor, dass diese möglichst gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen sind.

Zur Kenntnis genommen,

Unterschrift

Merkblatt zur Information für den Bauherrn

Sehr geehrter Bauherr,
in diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für einen rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt.
Ihr zuständiges Wasserversorgungsunternehmen berät Sie gern über alle weiteren Einzelheiten

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Es sollte eine geeignete Übergabestelle – möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 (s.Anlage) – zur Verfügung gestellt werden. Dieser Hausanschlussraum muss trocken, frostfrei und begehbar für die Mitarbeiter des Wasserbeschaffungsverbandes zugänglich sein. Er sollte möglichst an der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen oder an der trasseitig verlaufenden Versorgungsleitung. Dadurch könnte die Hausanschlussleitung für Sie möglicherweise kostengünstig erstellt werden.

Wer beantragt einen Hausanschluß`

Der Hausanschluss wird vom Bauherrn beantragt. Die Unterlagen dafür erhalten Sie im Büro des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln (Spenting 10, 24405 Mohrkirch) oder auf den Internetseiten des Verbandes (www.wbv-mittelangeln.de). Auf Wunsch werden Sie Ihnen auch zugeschickt. Bitte, bedenken Sie, dass die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses auch von den jeweiligen Versorgungsmöglichkeiten abhängen. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Ersparen Sie sich und Ihrem Wasserbeschaffungsverband unnötigen Terminärger und stellen Sie den Antrag so rechtzeitig wie möglich.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung Ihres Wasserbeschaffungsverbandes und Ihrer Installationsleitung legen Fachleute des WBV Mittelangeln fest, die Ihre Wünsche soweit wie möglich berücksichtigen.

Was gehört alles zur Installation?

Sie umfasst alle Anlagenteile vom Wasserzähler bis zur letzten Entnahmestelle.

Kann die Hausinstallation in Eigenhilfe erstellt werden?

Sie darf nur durch ein Installationsunternehmen hergestellt und unterhalten werden, das die einschlägigen technischen Regeln und besonderen Vorschriften der DIN 1988 zu beachten hat.

Kann während der Bauzeit Wasser bezogen werden?

Ja! Sofern die Hausanschlussleitung bis ins Grundstück verlegt ist. Ihr zuständiges Wasserbeschaffungsunternehmen montiert Ihnen einen Bauwasseranschluss, der dann von Ihnen besonders gegen Frost und Beschädigung geschützt werden muss.

Wie steht es mit dem „Kleingedruckten“?

Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und dem Wasserbeschaffungsverband ist die Satzung des WBV vom Dezember 2008. Sie wird von Ihnen mit der Stellung des Antrages auf Wasseranschluss anerkannt.

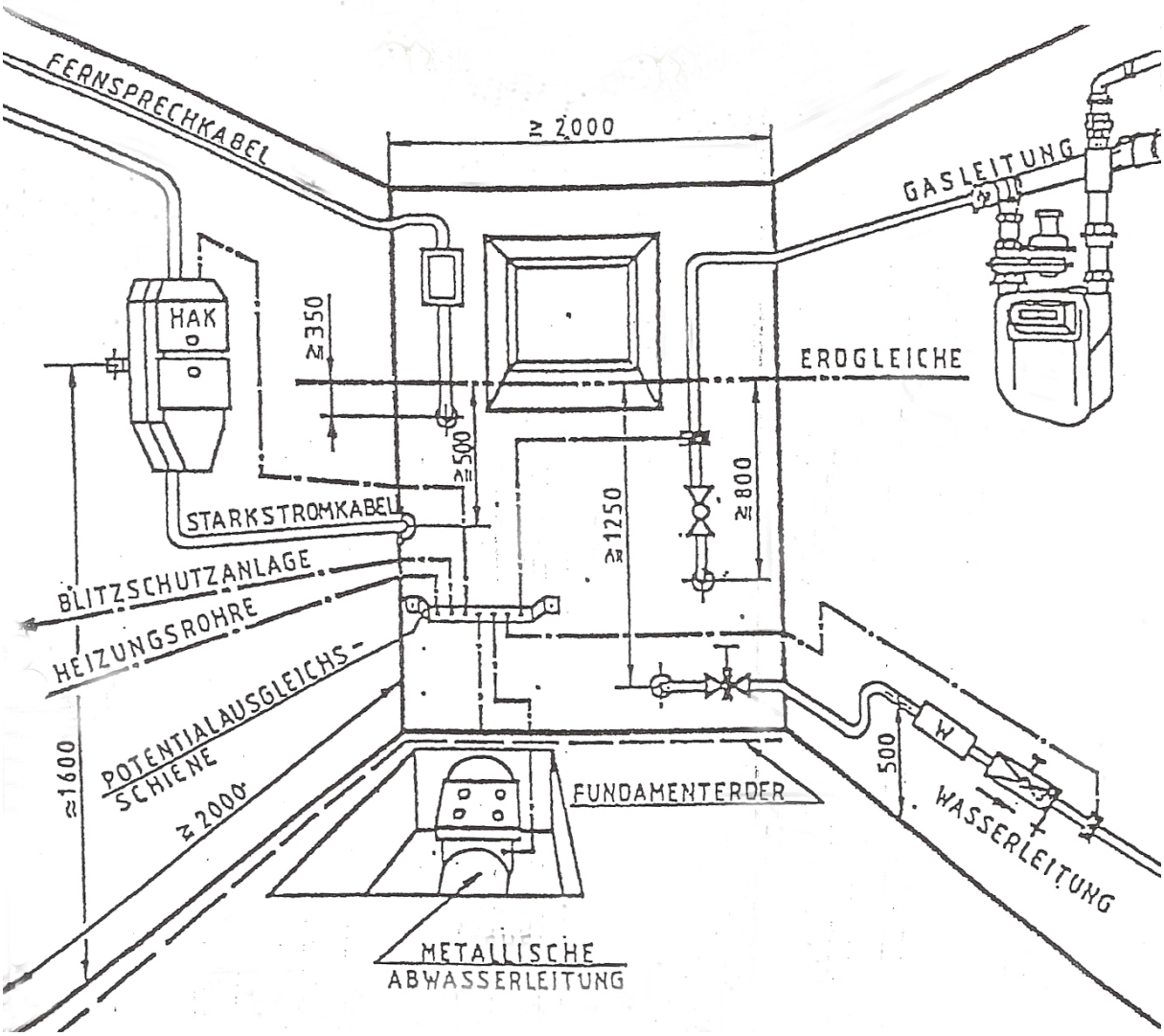

1. Hausanschlussräume müssen über allgemeine Räume oder direkt von außen erreichbar sein.
2. Sie müssen an der Gebäudeaussenwand liegen, durch die die Anschlussleitungen geführt werden.
3. Sie müssen frostfrei, trocken, lüftbar und verschließbar sein.
4. In Hausanschlussräumen mit Wasseranschluss ist eine ständig wirksame Entwässerungsmöglichkeit vorzusehen.
5. Die Raumtemperatur des Hausanschlussraumes darf 30°C nicht übersteigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Temperatur des Trinkwassers nicht über 25°C ansteigen kann.
6. Im Hausanschlussraum ist in der Nähe des Starkstromanschlusses eine Potentialausgleichsschiene nach DIN 18015 anzubringen und vorschriftsmäßig anzuschließen.
7. Jeder Hausanschlussraum muss mindestens einen elektrischen Auslaß für Beleuchtung mit Schalter an der Tür und eine Schutzkontaktdose aufweisen.
8. Einrichtungen für Starkstrom- und Fernmeldeversorgung sollen nicht an der gleichen Wand wie die Einrichtungen für die Wasserversorgung angeordnet sein.
9. Ein Hausanschlussraum für den Anschluss bis etwa 30 Wohneinheiten muss im Lichten mindestens 1,8m breit und 2,0m lang und 2,0m hoch sein.
10. Die freie Durchgangshöhe unter Leitungen darf nicht kleiner als 1,8m hoch sein.
11. Der Schutz- und Arbeitsabstand zwischen Leitungen und Einrichtungen der einzelnen Versorgungsträger muss mindestens 0,3m betragen.
12. Jeder Hausanschlussraum ist an seinem Zugang mit der Bezeichnung „Hausanschlussraum“ zu kennzeichnen.

Anforderungen an Hausanschlussräume nach DIN 18012